

endigung des Auslandseinsatzes seinem Betrieb den Termin der Wiederaufnahme der Tätigkeit 3 Monate vorher schriftlich anzukündigen. Bei unvorhergesehener Rückkehr ist der Betrieb unverzüglich zu informieren.

## § 2

(1) Ergeben sich während der Zeit des Auslandseinsatzes notwendige betriebliche Veränderungen, die eine Wiederaufnahme der vor dem Auslandseinsatz ausgeübten Arbeitsaufgabe nicht ermöglichen, so ist zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb ein Änderungsvertrag abzuschließen, in dem die nach Beendigung des Auslandseinsatzes vorgesehene Arbeitsaufgabe vereinbart wird.

(2) Auf der Grundlage des Änderungsvertrages ist mit dem Werk tätigen ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen mit dem Ziel, den Werk tätigen während bzw. nach der Zeit des Auslandseinsatzes auf die Erfüllung der veränderten Arbeitsaufgabe vorzubereiten.

## § 3

Die Betriebszugehörigkeit wird durch das ruhende Arbeitsrechtsverhältnis nicht unterbrochen. Die Jahre des Auslandseinsatzes wirken anwartschaftssteigernd.

## § 4

(1) Das ruhende Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Heimatbetrieb schließt ein befristetes Arbeitsrechtsverhältnis für die Dauer des Auslandseinsatzes in einer Auslandsvertretung, einem Auslandsorgan oder einer ständigen Auslandsinstitution der Deutschen Demokratischen Republik im Einsatzland nicht aus.

(2) Der Abschluß eines befristeten Arbeitsrechtsverhältnisses mit Institutionen oder Einrichtungen des Gastlandes kann erst nach Vorliegen der Zustimmung des Leiters der Auslandsvertretung und des zuständigen staatlichen Fachorgans der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

(3) Bei Begründung eines unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnisses mit einer Institution der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland ist das Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Heimatbetrieb zu lösen.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1971

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
S i n d e r m a n n  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten

I. V.: Florin  
Staatssekretär

## Sechste Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —

vom 27. September 1971

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und in Durchführung des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen

### § 1

(1) Für Schüler ab 9. Klasse der Oberschulen, Sonderschulen, erweiterten Oberschulen sowie Spezialschulen und Spezialklassen können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden.

(2) Für Lehrlinge können zur beruflichen Förderung Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Das gilt auch für Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung.

(3) Für Schüler der Spezialklassen an den mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektionen trifft der Minister für Hoch- und Fachschulwesen eine besondere Regelung.

### § 2

\* Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten (nachfolgend Unterhaltsverpflichtete genannt) eine finanzielle Unterstützung erforderlich machen. Die Gewährung erfolgt nach sozialen Gesichtspunkten und nach Ermessen der zuständigen Organe. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Bei der Gewährung der Beihilfen ist die Sicherung der materiellen Belange der elternlosen bzw. familiengelösten Schüler und Lehrlinge, die in Wohnheimen bzw. in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind oder im Haushalt von Verwandten oder Pflegeeltern leben, zu beachten.

Einkommensgrenzen

### § 3

(1) Unterhaltsbeihilfen für Schüler der 10klassigen Oberschulen, der entsprechenden Sonderschulen, der Vorbereitungsklassen für die erweiterten Oberschulen können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen eines Unterhaltsverpflichteten bis zu 480 M beträgt. Haben 2 Unterhaltsverpflichtete Einkommen, erhöhen sich die Einkommensgrenzen zusammen auf 740 M monatlich.

\* 5. DB vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 3 S. 36)